



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

7 K 427/20

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Jan Sürig,
Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen, - █████ 19 As/ S -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesministerin des Innern und Heimat,
diese vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, - █████ 144 -

– Beklagte –

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 7. Kammer - durch den Richter █████ als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Juli 2022 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 24. Februar 2020 verpflichtet, dem Kläger subsidiären Schutz gemäß § 4 des Asylgesetzes zu gewähren.

Die Ablehnung des Antrags auf Asylanerkennung und des Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass die Ablehnung nur als einfach unbegründet, nicht als offensichtlich unbegründet erfolgt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu einem Drittel und die Beklagte zu zwei Dritteln.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt unter anderem die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der 1986 in [REDACTED] / (Nord-)Mazedonien geborene Kläger ist nach eigenen Angaben mazedonischer Staatsangehöriger vom Volk der Roma und islamischer Religionszugehörigkeit. Er reiste nach eigenen Angaben im Dezember 2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 4. Februar 2019 einen Asylantrag.

Der Kläger wurde am 13. Februar 2019 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) in der Außenstelle Bremen angehört. Er gab im Wesentlichen an, (Nord-)Mazedonien verlassen zu haben, weil er es im Gefängnis, in dem er die ganze Zeit gewesen sei, nicht mehr habe aushalten können. Seit seinem elften Lebensjahr, in dem er aufgrund der Invalidität des Vaters auf die schiefe Bahn geraten sei, sei er bis zu seiner Flucht entweder im Kinderheim oder im Gefängnis gewesen. Er sei zu mehreren Haftstrafen von insgesamt 19 Jahren verurteilt worden, aus denen schließlich eine Gesamtstrafe von 15 Jahren gebildet worden sei. Er empfinde die verhängten Strafen als unangemessen hoch für die begangenen Delikte. Sie seien in seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Roma begründet. Von 2007 bis zu seiner Flucht 2018 sei er elf Jahre ununterbrochen im Gefängnis für Erwachsene gewesen. Er habe noch etwas über zwei Jahre Reststrafe zu verbüßen gehabt, als er bei einem zweitägigen Hafturlaub geflohen sei. Er sei von Mitgefangenen und Wärtern schikaniert und misshandelt worden und befürchte dies bei einer Rückkehr erneut. Er habe mehrmals überlegt, sich umzubringen. Der Kläger hat mehrere Atteste zu seinem psychischen und physischen Gesundheitszustand vorgelegt.

Mit Bescheid vom 24. Februar 2020 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, der Asylanererkennung sowie des subsidiären Schutzstatus als offensichtlich unbegründet ab und verneinte Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz. Dem Kläger

wurde die Abschiebung nach Nordmazedonien angedroht, sowie ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für 36 Monate angeordnet und das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 60 Monate befristet. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Der Kläger hat am 3. März Klage erhoben und um Eilrechtsschutz nachgesucht. Zur Begründung wiederholte und vertiefte er sein Vorbringen aus der Anhörung vor dem Bundesamt. Zudem legte er die Akten eines Auslieferungsverfahrens vor, in dem seine Auslieferung nach Nordmazedonien für derzeit unzulässig erklärt wurde.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 24. Februar 2020 in allen Punkten aufzuheben,

festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Person des Klägers vorliegen;

festzustellen, dass der Kläger Flüchtling im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union ist

festzustellen, dass der Kläger subsidiären Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union genießt

festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Person des Klägers vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt Bezug auf den angefochtenen Bescheid. Insbesondere entsprächen die Haftbedingungen in den Gefängnissen Nordmazedoniens nach entsprechenden Verbesserungen nun den EU-Mindeststandards. Zusicherungen zu Haftorten und -bedingungen würden im wieder aufgenommenen bilateralen Auslieferungsverkehr von der Republik Nordmazedonien eingehalten.

Der Eilantrag des Klägers (Az. 7 K 428/20) hatte Erfolg. Mit Beschluss des damaligen Einzelrichters vom 16. April 2021 wurde die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung angeordnet, da wegen eines Verstoßes der Fristsetzung zur freiwilligen Ausreise gegen Unionsrecht ernstliche Zweifel an deren Rechtmäßigkeit beständen. Mit Schriftsatz vom 20. Mai 2020 hat die Beklagte erklärt, die im Bescheid verfügte Abschiebungsandrohung wie folgt zu ändern: „Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Ablehnung des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO zu verlassen.“

Mit Beschluss vom 25.03.2021 ist der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen worden.

Die Republik Nordmazedonien hat erfolglos ein Auslieferungsverfahren betrieben. Auf entsprechenden Antrag der Bremer Generalstaatsanwaltschaft hat das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen (1 Ausl.A 1/20) mit Beschluss vom 30. Juli 2021 die Auslieferung des Klägers für derzeit unzulässig erklärt. Auf die Akten des Auslieferungsverfahrens wird umfassend Bezug genommen.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört worden. Diesbezüglich wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen. Die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit sie in dieser Entscheidung verwertet worden sind.

Entscheidungsgründe

A. Der Antrag des Klägers ist nach seinem wohlverstandenen Interesse gemäß § 88 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) dahingehend auszulegen, dass er beantragt, die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheids vom 24. Februar 2020 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, hilfsweise, im die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, weiter hilfsweise, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen und äußerst hilfsweise, festzustellen, dass in seiner Person ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.

B. Die so verstanden zulässige Klage ist im tenorierten Umfang begründet.

Der Kläger hat im für die Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG (I.) oder auf Asylanerkennung (II.). Er hat jedoch einen Anspruch auf Gewährung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG (III.). Soweit der streitgegenständliche Bescheid dem entgegensteht, ist er rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

I. Dem Kläger ist nicht die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen.

1. Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG. Ein Ausländer ist – vorbehaltlich des Vorliegens einer der in § 3 Abs. 2 und 3 AsylG genannten Ausnahmefälle – nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK; BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 EMRK keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2).

Die Verfolgung kann nach § 3c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3). Der Charakter einer Verfolgungshandlung erfordert, dass das Verhalten des betreffenden Akteurs im Sinne einer objektiven Gerichtetheit auf die Verletzung eines nach § 3a AsylG geschützten Rechtsguts selbst zielt (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009 – 10 C 52.07, juris Rn. 22).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer diese Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser aus dem Tatbestandsmerkmal „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung“ des Art. 2 Buchst. d RL

2011/95/EU abzuleitende Maßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk“); das entspricht dem Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12, juris Rn. 32). Er verlangt, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei sind neben sämtlichen mit dem Herkunftsland verbundenen relevanten Tatsachen das maßgebliche Vorbringen des Antragstellers und dessen individuelle Lage zu berücksichtigen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, a.a.O., juris Rn. 32; ausführlich dazu VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16. Oktober 2017 – A 11 S 512/17, juris Rn. 31 ff.).

Je schwerer der befürchtete Verfolgungseingriff ist, desto weniger kann es dem Gefährdeten zugemutet werden, mit der Flucht zuzuwarten, bis der Verfolger unmittelbar vor der Tür steht. Das gilt auch dann, wenn der Eintritt der befürchteten Verfolgung von reiner Willkür abhängt, das befürchtete Ereignis somit im Grunde jederzeit eintreten kann, ohne dass allerdings im Einzelfall immer gesagt werden könnte, dass dessen Eintritt zeitlich in nächster Nähe bevorsteht. Die allgemeinen Begleitumstände, zum Beispiel eine Willkürpraxis oder die Repressionsmethoden gegen bestimmte oppositionelle oder verwundbare Gruppen, sind allgemeine Prognosefakten (vgl. zum kausalen und zeitlichen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht: BVerwG, Urteil vom 20. November 1990 - 9 C 72.90, juris Rn. 13).

Der der Prognose zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist unabhängig davon, ob bereits Vorverfolgung oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG vorliegt (vgl. EuGH, Urteil vom 2. März 2010 – C-175/08, juris Rn. 84 ff.; BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5.09, juris Rn. 22). Vorverfolgten kommt jedoch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU zugute (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15. August 2017 – 1 B 123.17, juris Rn. 8). Danach ist die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde bzw. von einer solchen Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung bedroht wird.

2. Gemessen an diesen Grundsätzen ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG nicht zuzuerkennen. Das Geschehen vor der Ausreise aus seinem Herkunftsland bzw. die Gefahren im Falle einer Rückkehr rechtfertigen nicht die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, da die Gefahren dem Kläger aus keinem der in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründe drohen.

Insbesondere ist der Einzelrichter nach Anhörung des Klägers und Sichtung der Erkenntnismittel nicht überzeugt, dass dem Kläger gerade wegen seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Roma in der Republik Nordmazedonien eine schwerwiegende Verletzung seiner Menschenrechte droht. Für die behaupteten höheren Haftstrafen wegen seiner Volkszugehörigkeit findet sich kein Beleg. Nicht zuletzt ist es dem Kläger nach eigener Schilderung in der mündlichen Verhandlung bisher in Haft gelungen, durch seine Beherrschung der türkischen Sprache nicht als Roma wahrgenommen zu werden.

II. Eine Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil der Kläger nach seinen eigenen Angaben auf dem Landweg und damit aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG.

III. Der Kläger hat Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes. Ihm droht im Herkunftsland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG durch einen in § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3c AsylG genannten Akteur.

1. Nach § 4 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär schutzberechtigt, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen bewaffneten Konflikts (Nr. 3). Nach § 4 Abs. 3 AsylG gelten die Vorschriften aus §§ 3c bis 3e AsylG entsprechend; bei der Prüfung, ob dem Ausländer ein ernsthafter Schaden droht, ist der bereits in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG dargelegte asylrechtliche Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit maßgeblich (BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5/09, juris Rn. 20 ff.). Bezugspunkt der Prognose, ob die Voraussetzungen des subsidiären Schutzes vorliegen, sind grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse in der Herkunftsregion des Ausländers (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. November 2011 – 10 C 13/10, juris Rn. 16; VGH

Baden-Württemberg, Urteil vom 5. Dezember 2017 – A 11 S 1144/17, juris Rn. 220; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28. August 2019 – 9 A 4590/18.A, juris Rn. 40 m. w. N.).

Der Begriff der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG ist im Gesetz nicht näher definiert. Da die Vorschrift der Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU dient, ist der Begriff in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Begriff in Art. 15 lit. b dieser Richtlinie auszulegen. Dieser wiederum ist in Übereinstimmung mit Art. 3 Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) auszulegen (siehe EuGH, Urteil vom 17. Februar 2009 – Elgafaji – C 465/07, juris Rn. 28; ebenso BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15/12, juris Rn. 22 ff. m. w. N.). Danach ist eine unmenschliche Behandlung die absichtliche, das heißt vorsätzliche Zufügung schwerer körperlicher oder seelischer Leiden (EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011 – 30696/09, juris Rn. 220 m. w. N.). Eine Schlechtbehandlung einschließlich Bestrafung muss im Hinblick auf Intensität und Dauer eine hinreichende Schwere erreichen, um in den Schutzbereich von Art. 3 EMRK zu fallen (EGMR, Urteil vom 11. Juli 2006 – 54810/00, juris Rn. 67). Abstrakt formuliert sind unter einer menschenrechtswidrigen Schlechtbehandlung Maßnahmen zu verstehen, mit denen unter Missachtung der Menschenwürde absichtlich schwere psychische oder physische Leiden zugefügt werden und mit denen nach Art und Ausmaß besonders schwer gegen Menschenrechte verstoßen wird (Bergmann, in: Ders./Dienelt, AuslR, 12. Aufl. 2018, AsylG § 4 Rn. 10). Eine unmenschliche Behandlung in diesem Sinne kann zum Beispiel auch in Form eines Rachemordes drohen, gegen den der Staat keinen wirksamen Schutz im Sinne von § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3d AsylG bieten kann (vgl. VG Bremen, Urteil vom 10. März 2017 – 5 K 1658/16, juris).

Ein drohender ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG erfordert stets eine erhebliche individuelle Gefahrendichte. Diese kann nur angenommen werden, wenn dem Schutzsuchenden ein ernsthafter Schaden mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Dieser Prüfungsmaßstab folgt aus dem Tatbestandsmerkmal „... tatsächlich Gefahr liefe ...“ in Art. 2 Buchst. f der Richtlinie 2011/95/EU (OVG Niedersachsen, Urteil vom 5. Dezember 2017 – 4 LB 51/16, juris Rn. 26). Zudem gilt ebenso wie für die Prüfung des Flüchtlingsschutzes für die Prüfung des subsidiären Schutzstatus nach Art. 18 Richtlinie 2011/95/EU der Prognosemaßstab des Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU. Daher ist in jedem Fall eine individuelle Prüfung der Eintrittswahrscheinlichkeit eines ernsthaften Schadens bei hypothetischer Rückkehr in das Heimatland erforderlich (Göbel-Zimmermann/Eichhorn/Beichel-Benedetti, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 1. Aufl. 2017, Teil 2, Rn. 254). Dabei gilt ein einheitlicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab, unabhängig von der Frage, ob der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist oder nicht. Eine Privilegierung des Vorverfolgten erfolgt durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der RL 2011/95/EU

durch die Annahme einer tatsächlichen Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird. Diese kann widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 – 10 C 25.10, juris Rn. 21 f.; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 3. April 2019 – 2 LB 341/19 –, juris Rn. 23 und Beschluss vom 27. Juni 2017 – 2 LB 91/17, juris Rn. 34).

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab für den Eintritt eines Schadens orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Dieser stellt bei einer Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr ab („real risk“), was dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entspricht. Prognosemaßstab für die Relevanz des drohenden Schadenseintritts ist damit die Frage der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. OVG Niedersachsen, Urteil vom 5. Dezember 2017 – 4 LB 51/16, juris Rn. 26 m. w. N. und Urteil vom 7. September 2015 – 9 LB 98/13, juris Rn. 26; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 26. August 2014 – 13 A 2998/11.A, juris Rn. 34; VG Hannover, Urteil vom 7. August 2019 – 6 A 1240/17, juris Rn. 20). Dies liegt vor, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich drohen. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab bedingt, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Diese Würdigung ist auf der Grundlage einer „qualifizierenden“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung vorzunehmen. Hierbei sind gemäß Art. 4 Abs. 3 RL 2011/95/EU neben sämtlichen mit dem Herkunftsland verbundenen relevanten Tatsachen unter anderem das maßgebliche Vorbringen des Antragstellers und dessen individuelle Lage zu berücksichtigen.

Entscheidend ist, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor einem Schadenseintritt hervorgerufen werden kann. Damit kommt dem qualitativen Kriterium der Zumutbarkeit maßgebliche Bedeutung zu. Ein drohender ernsthafter Schaden ist danach beachtlich wahrscheinlich, wenn einem besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. April 2018 – 1 C 29/17, juris Rn. 1; VG Hannover, Urteil vom 7. August 2019 – 6 A 1240/17, juris Rn. 20; VG Halle, Urteil vom 8. Mai 2018 – 4 A 111/16, juris Rn. 16; Göbel-Zimmermann/Eichhorn/Beichel-Benedetti, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 1. Aufl. 2017, Teil 2, Rn. 254). Dies kann etwa dann

der Fall sein, wenn nur ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50% für einen ernsthaften Schaden gegeben ist. In einem solchen Fall reicht allerdings die bloße theoretische Möglichkeit nicht aus, da ein vernünftig denkender Mensch sie außer Betracht lassen wird. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände auch die Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt besteht, macht es aus der Sicht eines besonnen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z. B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber den Tod riskiert (vgl. BVerwG, Beschluss vom 7. Februar 2008 - 10 C 33.07, juris Rn. 37).

Zur Erstellung der erforderlichen Prognose sind objektiviert die Prognosefakten nach den allgemeinen Maßstäben des verwaltungsverfahrensrechtlichen und verwaltungsgerichtlichen Regelbeweismaßes der Überzeugungsgewissheit zu ermitteln und festzustellen. Diese Fakten liegen regelmäßig teils in der Vergangenheit, teils in der Gegenwart. Sie müssen sodann in einer Gesamtschau verknüpft und gewissermaßen in die Zukunft projiziert werden. Auch wenn insoweit – wie sich bereits aus dem Gefahrbegriff ergibt – eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ausreicht und deshalb ein „voller Beweis“ nicht erbracht werden kann, ändert dies nichts daran, dass das Gericht von der Richtigkeit seiner verfahrensfehlerfrei gewonnenen Prognose die volle Überzeugung gewonnen haben muss (VG Halle, Urteil vom 8. Mai 2018 – 4 A 111/16, juris Rn. 17). Es muss sowohl von der Wahrheit des behaupteten individuellen Schicksals als auch von der Richtigkeit der Prognose drohenden Schadens überzeugt sein. Dem persönlichen Vorbringen des Rechtssuchenden und dessen Würdigung kommt dabei besondere Bedeutung zu. Insbesondere wenn keine weiteren Beweismittel zur Verfügung stehen, ist für die Glaubwürdigkeit auf die Plausibilität des Tatsachenvortrags des Asylsuchenden, die Art seiner Einlassung und seine Persönlichkeit – insbesondere seine Vertrauenswürdigkeit – abzustellen. Der Asylsuchende ist insoweit gehalten, seine Gründe für eine Verfolgung bzw. Gefährdung schlüssig und widerspruchsfrei mit genauen Einzelheiten vorzutragen (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. November 1985 – 9 C 27.85, juris Rn. 15 f.). Hierzu gehört, dass er zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinem persönlichen Schicksal eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen. Unauflösbare Widersprüche und erhebliche Steigerungen des Vorbringens sind hiermit nicht vereinbar und können dazu führen, dass dem Vortrag im Ganzen nicht geglaubt werden kann (BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 1989 – 9 B 405.89, juris Rn. 8; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. August 2010 – 8 A 4063/06.A, juris Rn. 33).

2. Dem Kläger droht ein ernsthafter Schaden nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG. Der erkennende Einzelrichter ist davon überzeugt, dass dem Kläger vor seiner Ausreise eine unmenschliche Behandlung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG drohte.

Der Einzelrichter geht davon aus, dass die Schilderungen des Klägers zutreffen und er aufgrund der Ereignisse in seinem Herkunftsland unmittelbar von Haft und schwer menschenrechtswidrigen Bedingungen durch die Republik Nordmazedonien betroffen und nach seinem Entweichen weiterhin bedroht war. Es sprechen auch keine stichhaltigen Gründe im Sinne des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU dagegen, dass entsprechende Übergriffe auf Leib und Leben des Klägers bei einer Rückkehr in seinen Heimatort drohen würden. Im Einzelnen:

Im Rahmen des Auslieferungsverfahrens hat sich die Generalstaatsanwaltschaft bemüht, über die einschlägigen diplomatischen Kanäle Zusicherungen der Republik Nordmazedonien hinsichtlich der Unterbringung und der Haftbedingungen des Klägers im Falle einer Auslieferung zu erhalten. Dies wurde vom nordmazedonischen Justizministerium ausdrücklich abgelehnt. Der erkennende Einzelrichter schließt sich der Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft an, dass dem Kläger eine Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt bzw. einem Trakt einer Justizvollzugsanstalt droht, der sehr schlechte, sowohl von den Raumverhältnissen als auch von der Hygiene und Gesundheitsversorgung nicht akzeptable Haftbedingungen aufweist. Dies deckt sich sowohl weitgehend mit den vorliegenden Erkenntnismitteln als auch mit den Schilderungen des Klägers, der die menschenrechtswidrigen Zustände der Haft jahrelang erlitten hat.

Angesichts der detaillierten Ausführungen des Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (CPT) in dem Bericht „Report to the Government of North Macedonia on the visit to North Macedonia carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) vom 29. Juli 2021 (<https://rm.coe.int/1680a359cb>) hält der Einzelrichter die pauschale Einschätzung des Auswärtigen Amtes, dass die Haftbedingungen „EU-Mindeststandards“ entsprechen, aus dem Bericht im Hinblick auf die Einstufung der Republik Nordmazedonien als sicheres Herkunftsland vom 3. Juni 2021 für nicht belastbar.

In jenem Bericht des CPT, der auf einen Inspektionsbesuch im Dezember 2020 mit dem vorrangigen Ziel der Überprüfung der Haftbedingungen u.a. in der Haftanstalt S

zurückgeht, wird ausgeführt, dass dort die Haftbedingungen in den neuen Abteilungen, die für das offene und halboffene Regime vorgesehen sind, sowie in der Abteilung für weibliche Häftlinge grundsätzlich akzeptabel sind, wenngleich auch in diesen Abteilungen bereits deutliche Abnutzungsspuren wie fehlende Glühbirnen, beschädigtes Mobiliar in einigen Zellen und schlecht funktionierende Fußbodenheizung erkennbar seien. Nach der endgültigen Schließung des alten Gebäudes mit den Flügeln Nr. 2,5 und 8 seien in dem Hauptgebäude 321 Gefangene in sechs Flügeln und weitere 43 Häftlinge in drei kleineren Abteilungen im geschlossenen Vollzug untergebracht. Die Haftbedingungen in diesen Flügeln seien unterschiedlich; in dem für die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen vorgesehenen "privilegierten" Flügel Nr. 9 seien sie gut, während sie in den übrigen fünf Flügeln unzureichend seien. Viele dieser Zellen seien überbelegt und mit reparaturbedürftigem Mobiliar und ebenso reparaturbedürftigen sanitären Einrichtungen ausgestattet. Die Elektroinstallation sei gefährlich und einige Zellen seien von Wanzen und Kakerlaken befallen. Es habe Beschwerden über nur zeitweisen Zugang zu heißem Wasser gegeben. Zudem seien in Zellen mit einer Größe von 9 m² bis zu fünf Häftlinge untergebracht. In einigen Fällen müssten sich zwei Häftlinge sogar ein Bett teilen. In dem zweigeschossigen Ambulanta seien die Zellen nicht nur überbelegt, sondern in einem heruntergekommenen und verwahrlosten Zustand und äußerst baufällig (z.B. verschmutzte und bröckelige Wände, Löcher in Boden und Decke, provisorische und gefährliche Elektroinstallationen, fehlende Glühbirnen, verdreckte Matratzen ohne Bettwäsche, simples Mobiliar sowie Befall mit Kakerlaken und Wanzen). Die sanitären Einrichtungen seien in einem abstoßenden Zustand, mit fußbodenhohen Toiletten, aus denen fauliger Geruch entgegenschlage, tropfenden Wasserhähnen, unter Wasser stehenden Fußböden sowie defekten Duscharmaturen. Dazu seien die Zellen mit 16 Grad Raumtemperatur nur unzureichend beheizt und wiesen mit 60% eine hohe Luftfeuchtigkeit auf. Besonders überrascht sei die Delegation des CPT darüber gewesen, dass die alte, sogenannte "halboffene Abteilung" noch in Benutzung sei, obwohl diese schon 2018 hätte abgerissen werden sollen. In dieser eingeschossigen Abteilung, die in der Nähe der zerfallenden Ruinen der früheren Werkstätten liege, seien zum Zeitpunkt des Inspektionsbesuchs 91 Häftlinge in 14 zum Teil völlig überbelegten Räumen untergebracht gewesen. So hätten sich beispielsweise 16 Häftlinge einen Raum von 32 m² teilen müssen. Die Räume befänden sich in einem fortgeschrittenen Stadium des Zerfalls, mit bröckelnden Wänden, gebrochenen Fensterrahmen und beschädigten Möbeln, gefährlichen und provisorischen Elektroinstallationen, sowie Löchern in Fußboden und Decke. Die sanitären Einrichtungen seien in einem abstoßenden Zustand, mit fußbodenhohen Toiletten, die mit Exkrementen bedeckt seien und aus denen fauliger Geruch entgegenschlage, tropfenden Wasserhähnen, unter Wasser stehenden Fußböden und ohne funktionierende künstliche Beleuchtung. Für alle Häftlinge gebe es nur eine Dusche, die nur zeitweise benutzbar sei

und kein warmes Wasser produziere. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Häftlinge in jener Abteilung untergebracht seien. Allerdings habe sich der Eindruck aufgedrängt, dass diese Häftlinge von der Gefängnisverwaltung völlig vernachlässigt würden. Ohne jeden Zweifel könnten die Haftbedingungen in dieser Abteilung wie auch in der Ambulanta als unmenschlich und erniedrigend bezeichnet werden. Was die Ernährung der Häftlinge angeht, gebe es zahlreiche Beschwerden über das Fehlen von frischem Gemüse und Obst. Außerdem würde keine Rücksicht auf die medizinische Notwendigkeit von besonderen Diäten genommen. Das am Besichtigungstag angebotene Essen habe nicht dem Speiseplan entsprochen. So habe das ausgegebene Essen beispielsweise kein Fleisch enthalten. Die medizinische Versorgung der Häftlinge sei schon wegen des beklagenswerten Mangels an medizinischem Personal ein großes Problem. Die medizinische Untersuchung neu zugeführter Häftlinge sei unzureichend, ebenso wie die zahnärztliche und psychiatrische Versorgung der Häftlinge. Weiter ergeben sich ernsthafte Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Haftbedingungen nicht nur in der Haftanstalt S bedenklich bzw. nicht akzeptabel sind. Aus dem genannten CPT-Bericht vom 29. Juli 2021 ergibt sich nämlich weiterhin, dass die Haftbedingungen auch in der ebenfalls besichtigten Untersuchungshaftanstalt in U ähnlich schlecht sind (so bereits die Auswertung des OLG Hamm, Beschluss vom 22. November 2021 – 2 Ausl 178/21, juris Rn. 42 ff.).

Vorliegend sprechen keine stichhaltigen Gründe dagegen, dass dem Kläger im Falle einer Rückkehr in seine Herkunftsregion immer noch Verfolgung drohen würde. Insbesondere spricht hiergegen nicht, dass mittlerweile einige Jahre verstrichen sind. Der nordmazedonische Staat hat durch sein Auslieferungsverlangen deutlich gemacht, dass er des Klägers weiterhin habhaft werden möchte, um ihn der Verbüßung seiner Reststrafe und neuerlicher Verurteilungen in Abwesenheit zuzuführen. In Anbetracht der weiterhin verbreiteten schwer menschenrechtswidrigen Haftbedingungen, denen der Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erneut ausgesetzt wäre, ist ihm eine Rückkehr unzumutbar.

3. Der Nordmazedonische Staat ist als verfolgender Akteur nicht schutzwillig und es besteht offensichtlich keine interne Schutzalternative.

III. Der Ausspruch über die offensichtliche Unbegründetheit hinsichtlich der grundsätzlich rechtmäßig abgelehnten Anträge auf Asylanerkennung und Zuerkennung von Flüchtlingsschutz war zu korrigieren, da dem Kläger internationaler Schutz im Sinne des subsidiären Schutzes zuzuerkennen ist, § 30 Abs. 1 AsylG.

B. Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, §§ 711, 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylG zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO zur Vertretung berechnigte Person oder Organisation vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag, durch den ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

